

Teilzeitvarianten für Eltern



Mag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Viele Eltern wollen oder können nach der Karenz nicht sofort wieder voll berufstätig sein. Zu beachten ist in diesem Fall neben der aktuellen finanziellen Auswirkung auch die Folgewirkung für eine künftige Pension. Durch eine Verringerung der Bemessungsgrundlage sinken natürlich auch die Pensionsbeiträge und damit spätere Auszahlungsbeträge. Oft wird auch übersehen, dass Teilzeitregelungen nach dem BDG zeitlich begrenzt sind. Nach Ablauf des maximalen Ausmaßes kommt es zu einer Änderung des gesicherten Beschäftigungsausmaßes, was in späteren Jahren eine Umstellung auf Vollbeschäftigung erschweren kann. In diesem Beitrag finden Sie die wesentlichen Aspekte der wichtigsten Teilzeitregelungen für Eltern. Die Varianten können auch kombiniert werden.

Elternteilzeit

Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz

Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes besteht nicht nur für Mütter (§ 15h MSchG), sondern auch nach § 8 Väter-Karenzgesetz. Diese Möglichkeit besteht in vollem Umfang nach einem ununterbrochenen, mindestens dreijährigen Arbeitsverhältnis in einem Betrieb mit mehr als 20 Mitarbeitenden. Beginnt die Teilzeit nicht unmittelbar nach dem Mutterschutz bzw. der Karenz, ist sie spätestens drei Monate vor dem geplanten Antritt schriftlich bekannt zu geben. Während der Elternteilzeit besteht erhöhter Kündigungsschutz, sowie die Möglichkeit der Vereinbarung der Lage der Arbeitszeit mit dem Dienstgeber. Für die Elternteilzeit muss die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20 % reduziert werden und darf zwölf Stunden nicht unterschreiten. Für den Schuldienst bedeutet dies eine Beschäftigung im Ausmaß zwischen sechs und 16 Werteinheiten. Eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes kann von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je einmal verlangt werden. Es empfiehlt sich daher, bei der Elternteilzeit eine Bandbreite (z.B. 12 Werteinheiten +/- 10%) zu vereinbaren, sodass Änderungen in der Lehrfächerverteilung in den folgenden Schuljahren abgedeckt werden können.

Teilzeitregelungen für Bundesbedienstete

Teilzeit zur Kinderbetreuung

Eltern haben die Möglichkeit, nach § 50b BDG bzw. § 20 VBG für die Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes bis zu dessen Schuleintritt eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung bis zur Hälfte einer vollen Lehrverpflichtung in Anspruch zu nehmen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamkeitsbeginn im Dienstweg zu stellen. Die Bezahlung erfolgt aliquot nach dem Beschäftigungsausmaß. Für Eltern besteht ein Rechtsanspruch auf eine Herabsetzung nach § 50b BDG bis zum Schuleintritt des Kindes.

Teilzeit aus beliebigem Anlass

Beamtinnen und Beamte (§ 50a BDG) sowie Vertragsbedienstete (§ 20 VBG) haben die Möglichkeit, aus beliebigem Grund die Lehrverpflichtung auf ein Beschäftigungsausmaß zwischen 50% und 100% herabzusetzen. Die Zeiten werden für die Vorrückung und die Ruhegenussvordienstzeiten voll angerechnet.

Diese Möglichkeit empfiehlt sich, wenn keine der anderen gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden kann oder soll. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Übersteigt die Dauer der Herabsetzung bei Beamten zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung dauernd wirksam. Für Vertragsbedienstete gilt für eine Herabsetzung aus beliebigem Anlass eine zeitliche Obergrenze von fünf Jahren, danach kann einvernehmlich der Dienstvertrag geändert werden.

10 gute Gründe bei der GÖD zu sein

- 1. Ihr Partner bei Verhandlungen:**
Dienstrecht/Besoldungsrecht/Pensionsrecht/Vertragsbedienstetenrecht/Kollektivvertragsrecht
Die GÖD – und nur die GÖD! – ist Ihr anerkannter Sozialpartner bei Verhandlungen!
- 2. GÖD-Rechtsschutz - schnell und unbürokratisch!**
Dienstrechtsverfahren/Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren/Zivilprozesse zur Erlangung von Schadenersatz/Strafprozesse/Disziplinarverfahren/Beschwerden an den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof
- 3. GÖD-Mitglieder wissen mehr:**
Umfangreiches Kursprogramm für GÖD-Mitglieder/Schulungen/Weiterbildung am Berufsförderungsinstitut (BFI)/Johann-Böhm-Fonds zur Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- 4. Mobbingberatung:**
Kostenlose persönliche Erstberatungsgespräche/Hilfe durch Rechtsberatung/Ausbildung von GewerkschaftsfunktionärInnen/Seminare und Vorträge an den Dienststellen
- 5. Bildung heißt Kompetenz:**
Auszahlung von Bildungsförderungsbeiträgen/Zuschuss zu Fahrt- und Eintrittskosten bei Bildungsfahrten/ermäßigte Theater- und Konzertkarte
- 6. Exklusive Informationen für GÖD-Mitglieder:**
GÖD-Mitgliedermagazin/GÖD-Jahrbuch/diverse Broschüren und Publikationen/Internet-Plattform www.goed.at
- 7. Günstiger Urlaub mit Kindern:**
Kostenzuschuss für Familien/Unterbringung der Kinder in betreuten Kinderheimen/Familienurlaub mit behinderten Kindern am Wörthersee/Kinderferienaktionen in einzelnen Bundesländern
- 8. Fitness für Geist und Körper:**
Tolle Angebote für Urlaube in den Hotels der GÖD/10-prozentige Ermäßigung für Buchungen über die „Zimmerbörse“
- 9. Soziale Unterstützung:**
Familienunterstützung/Katastrophenfonds/Freizeit-Unfallversicherung (Spitaltagegeld, Invaliditäts-, Todesfall-, Begräbniskostenbeitrags- und Ablebens-Risikoversicherung)
- 10. Service à la Card:**
Die GÖD Mitglieds- und Servicekarten/auf Wunsch auch als GÖD-VISACard/PLUS: an allen OMV Tankstellen günstiger tanken und einkaufen!

Quelle: <https://goed.at/ueber-uns/10-gute-gruende-bei-der-goed-zu-sein> (20.05.18)



www.bmhs-aktuell.at

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at



Aktuell

Juni 2018



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

1. Neue Oberstufe – Beschluss des Nationalrates vom 17. Mai 2018

Im Nationalrat wurde mehrheitlich das Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe beschlossen. Dadurch haben einerseits Schulen die Möglichkeit, das Inkrafttreten der Bestimmungen der neuen Oberstufe ein weiteres Mal zu verschieben und andererseits das sogenannte „opt-out“ zu nutzen. Die gesetzlichen Regelungen finden Sie im § 82e Schulunterrichtsgesetz.

§ 82e (2) SchUG („Verschieben“ der neuen Oberstufe – auszugsweise):

Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter das Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe

1. mit 1. September 2018 oder
2. mit 1. September 2019

und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise verordnet hat, dann kann durch eine weitere Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses (*bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme*) das Inkrafttreten der genannten Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe mit 1. September 2021 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend festgelegt werden. Eine solche Verordnung ist im Fall der Ziffer 1 bis spätestens 20. Juni 2018 und im Fall der Ziffer 2 bis spätestens 1. Dezember 2018 zu erlassen, gemäß § 79 SchUG kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 82e (3) SchUG (Ausstieg aus der neuen Oberstufe – auszugsweise):

Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann, wenn er oder sie es pädagogisch oder organisatorisch als zweckmäßig erachtet, mit Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses (*bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen*) verordnen, dass in den Schuljahren 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 für die 10. und jeweils aufsteigend für die nachfolgenden Schulstufen für alle Schülerinnen und Schüler, die diese Schulstufen in den genannten Schuljahren jeweils erstmalig besuchen, die die Oberstufe betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der vor den in § 82 Abs. 5s genannten Zeitpunkten geltenden Fassung gelten. Eine solche Verordnung ist bis spätestens 20. Juni 2018 zu erlassen und gemäß § 79 SchUG kundzumachen und unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Fortsetzung NOST und Absenzen

Es ist sehr erfreulich, dass wertvolle Hinweise bzw. Forderungen der **FCG-BMHS** in den nun von den Abgeordneten des Nationalrates beschlossenen Entwurf eingearbeitet wurden.

Hinweis: Die Änderungen zum Begutachtungsentwurf wurden kursiv dargestellt.

2. Fernbleiben von der Schule – § 45 Schulunterrichtsgesetz

Im oben angeführten Paragraphen wird unter anderem geregelt, wann das Fernbleiben einer nicht mehr schulpflichtigen Schülerin bzw. eines nicht mehr schulpflichtigen Schülers zulässig ist. Dabei werden in Absatz 1 drei Gründe angeführt: gerechtfertigte Verhinderung, Erlaubnis zum Fernbleiben sowie Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen. Eine Schülerin bzw. ein Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Diese gesetzliche Bestimmung stellt aus meiner Sicht eine klare und nachvollziehbare Regelung dar, wie sie auch in der Arbeitswelt selbstverständlich ist und angewendet wird.

Leider muss aber auch festgestellt werden, dass bei manchen Jugendlichen diese Vorgangsweise gar nicht selbstverständlich ist. Daher gibt es seit vielen Jahren folgende gesetzliche Bestimmung:

„Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.“

In der Sitzung des Nationalrates vom 17. Mai 2018 wurde eine Weiterentwicklung dieser gesetzlichen Bestimmungen (tritt mit 1. September 2018 in Kraft) mehrheitlich beschlossen.

„Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.“

Die Regelung betreffend Wiederaufnahme wurde nicht geändert. Aus meiner Sicht ist dies ein klares Signal, dass auch nicht mehr schulpflichtige Jugendliche eine Verpflichtung zum Schulbesuch haben. Wir werden mit dieser Bestimmung sicherlich nicht alle Herausforderungen lösen, aber unentschuldigtes Fehlen zu tolerieren, kann kein bildungspolitisches Ziel sein. Daher bin ich der Meinung, dass diese neue gesetzliche Bestimmung ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Der Wiener Bildungsstadtrat Jürgen Czernohorszky hat nach Beschlussfassung dieser neuen Bestimmung via Twitter mehr oder minder mitgeteilt, dass er durchaus Verständnis dafür habe, dass Schüler unentschuldig fehlen. Es mangle seiner Meinung nach nur am Ernstgenommen werden und an der Unterstützung, wenn sie in Schwierigkeiten sind.

Mit Entschiedenheit weise ich die Unterstellung des Wiener Bildungsstadtrates zurück, dass unsere Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler nicht ernst nehmen und nicht unterstützen.

Ferien und Urlaub von Lehrerinnen und Lehrern



Mag. Dieter Reichenauer

Gemäß § 219 BDG ist der Urlaub des Lehrers / der Lehrerin im Gesetz selbst nicht nur dem Ausmaß nach, sondern auch hinsichtlich seiner zeitlichen Lage im Kalenderjahr festgelegt; die Beurlaubung des Lehrers / der Lehrerin während der Schulferien beruht somit unmittelbar auf dem Gesetz. Ausnahmen bestehen für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Aufgaben (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen, Lehrerinnen und Lehrer im neuen Lehrerdienstrecht).

Direktoren (Leiter) von Anstalten haben Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern. Dieser Urlaub beginnt erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte und endet fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres.

Lehrerinnen und Lehrer können nur aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückgerufen werden. Unter „zwingenden dienstlichen Gründen“ dürfen nur wesentliche und schwerwiegende dienstliche Erfordernisse verstanden werden, durch die der Dienstgeber gleichsam gezwungen wird, auf die Arbeitskraft des Bediensteten im entsprechenden Zeitraum nicht verzichten zu können (z. B. kommissionelle Prüfung nach Noteneinspruch zu einem bestimmten Termin). Keinen wichtigen dienstlichen Grund sah der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise in einer Besprechung von Lehrern mit ihrem zukünftigen Direktor während der Ferien. Da eine Besprechung von Lehrern während der Ferien nicht zu den Dienstplichten zähle, könne ein in diesem Zusammenhang erfolgter Unfall auch kein Dienstunfall sein (21.3.2013 VwGH/A 2011/09/0208).

Aufgrund einer bloß hypothetischen Möglichkeit einer kommissionellen Prüfung kann ein Lehrer / eine Lehrerin zur Anwesenheit am Wohnsitz nicht verpflichtet werden. Unter den im § 219 Abs 1 BDG 1979 angesprochenen besonderen Verpflichtungen, die einer Abwesenheit des Lehrers vom Ort der Lehrtätigkeit (seinem Wohnsitz) kraft Gesetzes entgegenstehen, sind nur konkrete, d. h. auch in zeitlicher Hinsicht feststehende Verpflichtungen zu verstehen und nicht nur die Möglichkeit des Entstehens solcher (z.B. auf Grund eines Rechtsmittels gegen ein Nicht genügend; VwGH 23.06.1999, GZ 97/12/0202).

Notenweisung

Die Leistungsbeurteilung stellt ein Sachverständigengutachten dar. Unter einem Sachverständigen ist eine Person zu verstehen, die in einem Verfahren bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dadurch mitwirkt, dass sie Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen auf Grund besonderer Fachkundigkeit tatsächlich Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Wie bei jedem Gutachten muss der Beurteilung des Sachverhaltes dessen Erhebung vorangehen. Schulnoten sind also als Ergebnis von Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten. Hält der Lehrer / die Lehrerin die Weisung des Vorgesetzten, eine Note zu ändern, für rechtswidrig, hat er/sie vor Befolgung

der Weisung seine/ihre Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Dieses Remonstrationsrecht soll sicherstellen, dass die Weisungsdurchführung nicht einfach verweigert werden darf, aber auch gewährleistet ist, dass der Umstand der Weisungserteilung und das Festhalten daran trotz der vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin mitgeteilten Bedenken entsprechend dokumentiert und damit objektiviert bzw. nachweisbar ist. Wird die schriftliche Ausfertigung der Weisung verweigert, so gilt die Weisung als zurückgezogen. Auch bei schriftlicher erstmaliger Weisung besteht das Remonstrationsrecht, da § 5a Abs. 3 keine Differenzierung vornimmt, ob die erstmalige Weisungserteilung schriftlich oder mündlich vorgenommen worden ist. Darüber hinaus bleibt es dem Vertragsbediensteten unbenommen, im Dienstweg über die Weisung, über seine Bedenken und über die Ausführung der Weisung zu berichten oder auf andere Art (Aktenvermerk u. dgl.) den Beweis zu sichern.

WAS, WENN ... Diplomarbeit negativ, nicht abgegeben?!



Mag. Gerlinde Bernhard

Die Beurteilung der Diplomarbeit (kurz DA) ergibt sich aus der schriftlichen DA (kurz DAs) und der Präsentation und Diskussion (kurz PuD), es gibt nur eine Note (auch keine prozentuellen Anteile von DAs und PuD)

Folgende Fälle können auftreten:

- » 5. Jahrgang positiv, die DA ist negativ: Kandidat/in hat ein neues Thema (ohne Betreuung) zu behandeln und dieses beim nächsten Prüfungstermin zu präsentieren und diskutieren (2. Antritt!)
- » 5. Jahrgang positiv, die DAs wird nicht abgegeben: keine PuD zum 1. Prüfungstermin
- » Kandidat/in hat altes Thema (ohne Betreuung) zu behandeln und beim nächsten Prüfungstermin zu präsentieren und diskutieren (1. Antritt!)
- » 5. Jahrgang negativ, DAs positiv: Kandidat/in tritt zur PuD zum ersten Prüfungstermin an und die DA wird beurteilt
- » 5. Jahrgang negativ, DA negativ: Kandidat/in hat ein neues Thema (ohne Betreuung) zu behandeln und beim nächsten Prüfungstermin zu präsentieren und diskutieren (2. Antritt!)
- » 5. Jahrgang negativ, DAs wird nicht abgegeben: bei Wiederholung des 5. Jahrganges wird altes oder neues Thema (jeweils mit Betreuung) behandelt

Die oben angeführten Fälle gelten übrigens auch für Abschlussarbeiten an berufsbildenden mittleren Schulen.